

2. die speziellen Gebiete der Volkswirtschaftslehre:
Volkswirtschaftstheorie
Wirtschafts- und Sozialpolitik
Finanzwissenschaft
Geld und Außenwirtschaft"

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

§ 3

Übergangsbestimmung

Bewerber, die vor dem 1. Oktober 1983 als Doktorand zugelassen wurden, können die mündliche Prüfung noch in den Fächern Absatzwirtschaft, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen, Finanzwirtschaft ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juni 1983 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 17. August 1983 Nr. I B 10 - 6/100 026.

Passau, den 7. September 1983

Der Präsident

Prof. Dr. K.-H. Pollok

Diese Änderungssatzung wurde am 7. September 1983 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. September 1983 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. September 1983.

KMBI II 1983 S. 994

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Vom 12. September 1983

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Augsburg folgende

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg vom 7. November 1975 (KMBI II, S. 836), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. September 1982 (KMBI II, S. 803), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „4,0“ durch den Passus „voll befriedigend“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „4,5“ durch das Wort „befriedigend“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1983 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. August 1983 Nr. I B 10 - 6/108 611.

Augsburg, den 12. September 1983

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. September 1983 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. September 1983 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. September 1983.

KMBI II 1983 S. 995

Berichtigungen

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer vom 8. Juni 1983 (KMBI II S. 820) wird wie folgt berichtigt:

- In § 2 Abs. 2 Satz 1 muß es statt „in beiden Fällen“ heißen: „in beiden Fächern“.
- In § 6 Abs. 2 Satz 1 muß es statt „nach § 5 Abs. 1 Nr. 2“ „§ 5 Abs. 1 Nr. 3“ heißen.
- In § 8 muß nach Absatz 2 vor dem Wort „Soweit“ „(3)“ eingefügt werden.
- In § 9 Abs. 2 Satz 2 muß es statt „Unter unterschiedlicher Bewertung“ „Bei unterschiedlicher Bewertung“ lauten.
- Der Hinweis auf die Fußnote in § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält statt der Ziffer 1 die Ziffer 2, der Hinweis auf die Fußnote in § 27 Abs. 1 Nr. 5 erhält statt der Ziffer 2 die Ziffer 3. Die Fußnote auf S. 826 (Spalte 2), die bisher mit der Ziffer 1 an zweiter Stelle in der Reihenfolge steht, wird mit Ziffer 2 bezeichnet; die Fußnote, die bisher die Ziffer 2 trägt, wird mit Ziffer 3 bezeichnet.
- In § 27 Abs. 3 muß es statt „einer lateinisch-deutschen Übersetzung zu Zusatzfragen“ „einer lateinisch-deutschen Übersetzung mit Zusatzfragen“ heißen.

*

In Anlage 1 der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Nürnberg vom 21. August 1981 (KMBI II S. 454) lautet beim Studienschwerpunkt 16.7 „Jugendarbeit“ die Wochenstundenzahl für das Fach Psychologie richtig wie folgt: „2“.